



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Niedersächsische Landesschulbehörde
- Regionalabteilung Braunschweig -
Wilhelmstr. 62 – 69
38100 Braunschweig

Niedersächsische Landesschulbehörde
- Regionalabteilung Hannover -
Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover

Niedersächsische Landesschulbehörde
- Regionalabteilung Lüneburg -
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Niedersächsische Landesschulbehörde
- Regionalabteilung Osnabrück -
Mühlenschweg 8
49090 Osnabrück

Bearbeitet von

Herrn Heinsohn

E-Mail: Detlev.Heinsohn@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
41-80006/5/1

Durchwahl (0511) 120-
7385

Hannover

9. Juli 2015

Keine Anwendung des Mindestlohngesetzes auf schulrechtlich geregelt Praktika

Die Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 243, SVBl. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 23. Juni 2014 (Nds. GVBl. S.171, SVBl. S. 342), die Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS) vom 10. Juni 2009 (Nds. MBl. S. 538, SVBl. S. 238), zuletzt geändert durch RdErl. vom 20. Mai 2014 (Nds. MBl. S. 392, SVBl. 347) und die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169; SVBl. S. 352), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 248; SVBl. S. 418) sehen vor, dass im Rahmen des Besuchs der Schule oder zum Erwerb eines Abschlusses in außerschulischen Einrichtung „Praktische Ausbildungen“, „Betriebspraktika“ und „Praktika“ (Nrn. 2.11 bis 2.13 EB-BbS) durchgeführt werden müssen.

Das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) vom 11.8.2014 (BGBl. I S. 1348) trifft Regelungen zum Mindestlohn und gilt gem. § 22 Abs. 1 dieses Gesetzes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes gelten als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des Mindestlohngesetzes, es sei denn, dass sie ein Praktikum verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie leisten.

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr stelle ich fest, dass für die in den nachstehend genannten Bildungsgängen in außerschulischen Einrichtung abzuleistenden „Praktische Ausbildungen“, „Betriebspraktika“ und „Praktika“ das Mindestlohngesetz gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 keine Anwendung findet.

Praktische Ausbildung in

- der Berufseinstiegsklasse (Nr. 4.1.2 EB-BbS)
- der einjährigen Berufsfachschule (Nr. 5.1.3 EB-BbS)
- der zweijährigen Berufsfachschule – Sozialpädagogik – (Nr. 5.4 EB-BbS)
- den berufsqualifizierenden Berufsfachschulen (Nrn. 6.2, 6.4, 6.5, 6.9, 6.10, 6.11, 6.12, 6.13, 6.14 EB-BbS)
- der Fachschule – Sozialpädagogik – (Nr. 10.10 EB-BbS)
- der Fachschule – Heilerziehungspflege – (Nr. 10.11 EB-BbS)

Betriebspraktikum in

- der Berufseinstiegsklasse (Nr. 4.1.2 EB-BbS)
- dem Berufsvorbereitungsjahr (Nr. 4.2.6 EB-BbS)
- der Berufsfachschule – Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent (Nrn. 6.7 und 6.8 EB-BbS)
- dem Beruflichen Gymnasium (Nr. 9.1.5 EB-BbS)
- der Fachschule – Hauswirtschaft – (Nr. 10.9 EB-BbS)

Praktika in

- der Klasse 2 der zweijährigen Berufsfachschule (Nr. 5.3 EB-BbS) zum Erwerb der Zugangsvoraussetzung in die Klasse 12 der Fachoberschule
- der Berufsfachschule - Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/ Atem-, Sprech- und Stimmlehrer – (Nr. 6.3 EB-BbS)
- der Berufsfachschule – Pharmazeutisch-technische Assistentin/ Pharmazeutisch-technischer Assistent (Nr. 6.12.1.2 EB-BbS)
- der Fachoberschule Klasse 11 (Nr. 7.1.2 EB-BbS)

Wer an der gymnasialen Oberstufe, am Beruflichen Gymnasium, am Abendgymnasium oder am Kolleg den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben hat und nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b AVO-GOBAK ein mindestens einjähriges geleitetes berufsbezogenes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife ableistet.

Wer nach § 29 Abs. 2 BbS-VO durch den Besuch einer berufsqualifizierenden Berufsfachschule und eines Ergänzungsbildungsganges den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben hat und nach § 29 Abs. 3 Nr. 3 BbS-VO ein halbjähriges einschlägiges Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife ableistet.

Ich bitte, die berufsbildenden Schulen entsprechend zu informieren.

Im Auftrage

